

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 · 01079 Dresden

Landkreis Nordsachsen
Herrn Landrat
Michael Czupalla
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Thoralf Bretschneider; Hen-
drik Heyde

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2764
Telefax +49 351 564-2708

hendrik.heyde@
smk.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Schulnetzplan des Landkreises Nordsachsen

Ihre Nachricht vom
6. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-6421/34/30

das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) erlässt folgenden

Dresden, 03.03.2013

B e s c h e i d :

1. Die Fortschreibung des Schulnetzplanes für die Schularten Gymnasium, Förderschule und Berufsbildende Schulen wird genehmigt. Die Fortführung einzelner Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen bleibt insbesondere im Rahmen der Festlegung der Fachklassenstandorte durch das SMK einer gesonderten Entscheidung unter Berücksichtigung der perspektivischen Entwicklung der Schülerzahlen und bestehender Alternativen vorbehalten.
2. Die im Schulnetzplan dargestellten Zügigkeiten und künftigen Klassenbildungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Das SMK behält sich vor, dass die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen durch die Schulaufsichtsbehörden festgelegt wird. Darüber hinaus behält sich das SMK vor, die Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Unterhaltung einzelner Klassenstufen zu widerrufen.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

B e g r ü n d u n g :

I. Sachverhalt

Der Landkreis Nordsachsen trat zum 01.08.2008 auch im Bereich der Schulnetzplanung die Rechtsnachfolge für die bisherigen Landkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz an (§ 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 SächsKrGebNG). Die Schulnetzplanung in diesen zwei Gebietskörperschaften hatte zu jenem Zeitpunkt folgenden Stand erreicht:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Tabelle 1: Stand der Schulnetzplanung zum 01.08.2008

Planungsträger	Beschluss vom	Gegenstand	Bescheid vom
Landkreis Delitzsch	19.06.2002	Schulnetzplan	25.10.2002
	05.12.2007	Gesamtfortschreibung	-
Landkreis Torgau-Oschatz	24.09.2002	Schulnetzplan	02.04.2003
	25.10.2005	Gesamtfortschreibung	20.12.2006

Die Gesamtfortschreibung des Landkreises Delitzsch wurde am 04.02.2010 verbeschieden. Hiervon ausgenommen blieb der Pflanteil Berufsbildende Schulen.

Am 19.12.2012 beschloss der Kreistag des Landkreises Nordsachsen einen Schulnetzplan für alle Schularten und legte diesen Anfang Januar 2013 dem SMK zur Genehmigung vor.

Der Landkreis Nordsachsen wurde förmlich mit Schreiben vom 29.01.2015 zu den beabsichtigten Entscheidungen des SMK angehört. In dem Antwortschreiben vom 16.02.2015 bat der Landkreis Nordsachsen unter anderem darum, ein Abstimmungsgebot bei Entscheidungen zur Fortführung einzelner Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen in den Bescheidtenor aufzunehmen. Das SMK verweist auf die Regelungen in § 25 Absatz 3 Satz 1 SchulG für überregionale Fachklassen sowie in § 10 Absatz 3 Satz 1 BSO für die sonstigen Fachklassen und erachtet daher eine gesonderte Verankerung im Bescheid als entbehrlich. Konkrete Ausführungen oder ergänzende Hinweise zu einzelnen Planaussagen ergehen nachfolgend im Sachzusammenhang.

II. Rechtliche Würdigung

1. Vorbemerkungen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 19. November 2014 (Az. 2 BvL 2/13) festgestellt, dass § 23a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) mit Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist, soweit er die Schulnetzplanung für Grund- und Mittelschulen (jetzt: Oberschulen) betrifft.

Eine Entscheidung zur Genehmigung des Schulnetzplanes für diese beiden Schularten kann daher nicht ergehen. Die Ausführungen im Schulnetzplan des Landkreises zu diesen beiden Schularten werden lediglich zur Kenntnis genommen.

Die formalen Anforderungen des § 23a SchulG und der Schulnetzplanungsverordnung sind erfüllt. Insbesondere enthält der Schulnetzplan die in der Schulnetzplanungsverordnung ausdrücklich genannten Einzelbestandteile. Die Nachweise über die Herstellung des Benehmens und die Abstimmungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 SchulnetzVO in Verbindung mit § 23a Absatz 3 SchulG liegen vor. Auch der Kreiseltererrat wurde angehört und hat sich umfassend zum Schulnetzplan geäußert (vgl. Anlage 1 des Schreibens des Landkreises Nordsachsen vom 08.01.2013).

Das SMK bittet darum, in den Darstellungen des Schulnetzplanes künftig regelmäßig die exakten Bezeichnungen der Förderschwerpunkte zu verwenden.

Hinsichtlich der Kreisgliederung wird ergänzt, dass zum 01.01.2013

- die Gemeinde Zinna in die Stadt Torgau eingemeindet wurde;
- durch Zusammenschluss der Städte Belgern und Schildau die Stadt Belgern-Schildau entstanden ist;
- durch Zusammenschluss der Gemeinden Neukyhna, Wiedemar und Zwochau die Gemeinde Wiedemar entstanden ist.

Grundlage der Planaussagen des Landkreises Nordsachsen sind die 2012 erhobenen (und zum Zeitpunkt der Planung und Beschlussfassung aktuellen) Geburten- bzw. Schülerzahlen. Inzwischen liegen dem SMK Schülerzahlvorausberechnungen der Sächsischen Bildungsagentur (SBA) vor, die bereits auf den zum 30.06.2013 erhobenen Geburtenzahlen bzw. auf der Klassenbildung im Schuljahr 2013/14 beruhen. Auch dieses aktuellere Material wird bei der Standortbewertung durch das SMK berücksichtigt.

Auf den Seiten 446 und 447 des Schulnetzplanes setzt sich der Landkreis Nordsachsen mit dem Thema Schülerbeförderung auseinander. In der Übersicht ist keine zeitliche Zumutbarkeitsgrenze für Schulwege zu Berufsschulen ausgewiesen. Ein Indiz für die Unzumutbarkeit des Schulweges bei Berufsschülern liefert zumindest die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (Sächsische Unterbringungsverordnung – SächsUVO) vom 18.12.2008 (SächsGVBl. S. 945), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 27.06.2012 (SächsGVBl. S. 348, 375). Gemäß § 3 Absatz 2 SächsUVO ist die auswärtige Unterbringung notwendig, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Schule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten und bei Schülern mit Behinderungen mindestens 130 Minuten betragen würde.

2. Bewertung der Schulnetzplanung

Unter Berücksichtigung des BVerfG-Beschlusses vom 19.11.2014 übermittelt das SMK zur Schulnetzplanung für die Grund- und Mittelschulen (jetzt: Oberschulen) lediglich Hinweise (Anlage).

2.1 Gymnasien

Im Schulnetzplan des Landkreises Nordsachsen sind sechs Standorte mit einem gymnasialen Bildungsangebot aufgeführt. Für alle hier geführten Gymnasien weist die Prognose in den kommenden zehn Schuljahren stets Bewerberzahlen deutlich oberhalb der Mindestschülerzahl aus. Das gymnasiale Schulnetz im Landkreis Nordsachsen ist daher als stabil anzusehen.

2.2 Förderschulen

Der Schulnetzplan des Landkreises Nordsachsen sieht den Erhalt der vorhandenen sieben Förderschulen in Landkreisträgerschaft (ausschließlich Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung) sowie der Schule für Erziehungshilfe in freier Trägerschaft vor. Zum Thema Integration/Inklusion kommt der Landkreis letztlich zu dem Schluss, dass Auswirkungen auf das bestehende Förderschulnetz in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention derzeit noch nicht abgeschätzt werden können.

Schüler/Klassen der öffentlichen Förderschulen im Schuljahr 2013/14 (nur öffentliche Schulen):

Tabelle 2: Förderschwerpunkt Lernen

Schule	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Kl. 5	Kl. 6	Kl. 7	Kl. 8	Kl. 9	Kl. 10	Gesamt
Schule zur Lernförderung Delitzsch	9/1	20/2	18/2	19/2	26/2	22/2	28/2	22/2	13/1	-	177/16
Schule zur Lernförderung Eilenburg	5/1	10/1	10/1	27/2	14/1	20/2	23/2	27/2	37/3	15/1	188/16
Schule zur Lernförderung Oschatz	5/1	7/1	14/2	10/1	13/1	21/2	14/1	11/1	17/2	-	112/12
Förderschulzentrum Torgau	8/1	15/2	17/2	24/2	26/2	22/2	29/2	18/1	24/2	-	183/16

Tabelle 3: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Schule	Ust	Mst	Ost	Wst	Gesamt
Schule für geistig Behinderte Delitzsch	7/1	12/2	14/2	9/1	42/6
Schule für geistig Behinderte Eilenburg	11/1	12/2	12/2	9/1	44/6
Schule für geistig Behinderte Oschatz	9/1	16/2	17/2	18/2	60/7
Förderschulzentrum Torgau	5/1	9/2	15/2	10/1	39/6

Insgesamt entsprechen die aktuellen Schülerzahlen in etwa den seitens des Landkreises 2012 prognostizierten (mit Schwankungen zwischen den Schulen).

Bis auf einzelne untere Klassenstufen wird die Mindestschülerzahl zur Klassenbildung überwiegend erreicht. Insgesamt problematisch ist die Klassenbildung lediglich an der Schule zur Lernförderung Oschatz. Da jedoch mit den Angeboten ausschließlich das gemäß Landesentwicklungsplan im Sinne einer zumutbaren Erreichbarkeit der Schulen fixierte Basisnetz vorhanden ist, sind die vorhandenen Standorte unter Berücksichtigung der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen absehbar zu bestätigen.

Bei Bekenntnis zum Förderschulsystem stellen laufende Investitionen in die vorhandene Gebäudesubstanz grundsätzlich kein Problem dar. Dauerhafte Kapazitätserweiterungen erscheinen auch im Hinblick auf die absehbare langfristige demografische Entwicklung nicht erforderlich. Vorübergehende Defizite sollten, wie im Landkreis bereits praktiziert, nach Möglichkeit unter Einbeziehung vorhandener Kapazitäten anderer allgemein bildender oder ggf. berufsbildender Schulen am jeweiligen Standort ausgeglichen werden.

Kapazitätsprobleme werden im Schulnetzplan an zwei Stellen benannt:

An der Pestalozzischule zur Lernförderung Delitzsch werden im Schuljahr 2014/15 insgesamt 16 Klassen unterrichtet, für die im Stammgebäude gemäß Schulnetzbericht 13 allgemeine Unterrichtsräume und zehn Fachunterrichtsräume zur Verfügung stehen. Auf Grund der begrenzten Raumkapazität wurden die Klassenstufen 1 und 2 sowie der Hort in Räume des Beruflichen Schulzentrums (BSZ) Delitzsch ausgelagert, die erforderlichen Genehmigungen liegen gemäß Schulnetzplan bis zum Schuljahr 2015/16 vor. Laut dem Schreiben des Landkreises vom 16.02.2015 muss die Teilauslagerung allerdings über das Schuljahr 2015/16 hinaus beibehalten werden. Der Landkreis Nordsachsen wird gebeten, sich hierzu mit der Sächsischen Bildungsagentur abzustimmen.

An der Rosenthalschule zur Lernförderung Oschatz werden im Schuljahr 2013/14 insgesamt zwölf Klassen unterrichtet, für die im Stammgebäude gemäß dem Schulnetzplan elf allgemeine Unterrichtsräume und vier Fachunterrichtsräume zur Verfügung stehen. Der ebenfalls im Gebäude untergebrachte Hort nutzt auf Grund der begrenzten Raumkapazität zwei Klassenräume mit. Die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis liegt gemäß Schulnetzplan vor.

Gemäß Schüler- und Absolventenprognose des Statistischen Landesamtes Kamenz auf Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen sind an den Förderschulen im Landkreis Nordsachsen perspektivisch leicht sinkende Schülerzahlen zu erwarten. Dies deckt sich im Wesentlichen auch mit den Einschätzungen des Landkreises, der konkret für die Pestalozzischule zur Lernförderung Delitzsch einen Rückgang von insgesamt 192 Schülern im Schuljahr 2012/13 auf 162 Schüler im Schuljahr 2024/25 und für die Rosenthalschule zur Lernförderung Oschatz einen Rückgang von insgesamt 113 Schülern im Schuljahr 2012/13 auf 109 Schüler im Schuljahr 2024/25 erwartet. Eine Reduzierung der Zahl der zu bildenden Klassen kann, muss aber nicht zwingend Folge des erwarteten Schülerzahlrückgangs sein.

Am Förderschulzentrum Torgau werden im Schuljahr 2014/15 insgesamt 21 Klassen unterrichtet, davon 15 im Förderschwerpunkt Lernen und sechs im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Für diese stehen im Stammgebäude gemäß Schulnetzbericht 18 allgemeine Unterrichtsräume und acht Fachunterrichtsräume zur Verfügung. Auf Grund der begrenzten Gebäudekapazität sind die Klassenstufen 1 bis 3 des Förderschwerpunktes Lernen (aktuell fünf Klassen) sowie der Hort in einem von der Stadt Torgau angemieteten Objekt (ehemalige Grundschule „Am Glacis“) untergebracht.

Der Landkreis Nordsachsen erwartet für das Förderschulzentrum Torgau einen Rückgang der Gesamtschülerzahl von insgesamt 233 Schülern im Schuljahr 2012/13 auf 207 Schüler im Schuljahr 2024/25, was sich im Wesentlichen mit den Ergebnissen der Schüler- und Absolventenprognose des Statistischen Landesamtes Kamenz auf Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen deckt. Auch hier kann bereits der erwartete Schülerzahlrückgang zu einer Reduzierung der Zahl der zu bildenden Klassen führen, muss es aber nicht zwingend.

Unter Berücksichtigung der im Ergebnis von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ggf. zu erwartenden Reduzierung der Schüler- und Klassenzahl auch an den Schulen zur Lernförderung könnten die bestehenden Kapazitätsprobleme mittelfristig gegenstandslos werden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Kapazitätserweiterung nicht angezeigt, die derzeitigen Lösungen (Nutzung von BSZ-

Kapazitäten bzw. Doppelnutzung Schule/Hort) sollten bei Notwendigkeit beibehalten werden.

Im Schulnetzplan sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen sind, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können (vgl. § 23a Absatz 2 Satz 3 SchulG). Vor diesem Hintergrund wird der Landkreis Nordsachsen in der künftigen Schulnetzplanung Standortaussagen zur Beschulung von Schülern mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache und von Kindern mit autistischem Verhalten treffen. Das SMK bzw. die Sächsische Bildungsagentur stellen das ggf. erforderliche Datenmaterial zur Verfügung.

2.3 Berufsbildende Schulen

Der Landkreis Nordsachsen betreibt fünf BSZ an den Standorten Delitzsch, Eilenburg/Doberschütz, Oschatz, Schkeuditz und Torgau. Während die BSZ im ehemaligen Landkreis Delitzsch über ein auch absehbar ausreichendes Schüleraufkommen zur Weiterführung als eigenständige Schulen verfügen, unterschreiten die BSZ im Altkreis Torgau-Oschatz die angestrebte Mindestgröße bereits jetzt, das BSZ Oschatz sehr deutlich. Aus Sicht des SMK ist die (zunächst) organisatorische Zusammenführung der beiden BSZ notwendig, der Landkreis Nordsachsen hat sich jedoch auch im vorliegenden Schulnetzplan noch nicht zu diesem Schritt entschließen können.

Das grundsätzliche Problem des (drohenden) Verlusts von Bildungsgängen an den BSZ in den (peripheren) Landkreisen zu Gunsten der BSZ in den Kreisfreien Städten ist hinlänglich bekannt. Im Landkreis Nordsachsen betrifft dies insbesondere den Altkreis Torgau-Oschatz. Das SMK hat diesbezüglich in der Vergangenheit zwischen den Planungs- und Schulträgern vermittelt und bietet dies auch für die Zukunft an.

Gerade in der Leipziger Region wurde frühzeitig auf das parallele Vorhalten auch schülerzahlmäßig stark besetzter Bezirksfachklassen in den Landkreisen und der Kreisfreien Stadt Leipzig zu Gunsten des Angebotes in den Landkreisen verzichtet. Für den Landkreis Nordsachsen sind beispielhaft zu benennen (in Klammern jeweils BSZ und Anzahl Auszubildender):

- Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Eilenburg; 50),
- Fachlagerist und Fachkraft für Lagerlogistik (Schkeuditz; 351),
- Fleischer und Fachverkäufer Fleischerei (Delitzsch; 58),
- Friseur (Schkeuditz; 214),
- Holzmechaniker, Tischler (Schkeuditz; 125),
- Mechatroniker (Delitzsch; 349).

Entscheidungen zur Fachklassenbildung

Auf Grundlage von § 25 Absatz 3 SchulG und § 10 Schulordnung Berufsschule kann das SMK nach Anhörung der betroffenen Schulträger für die Bildungsgänge der Berufsschule einschließlich der entsprechenden berufsbildenden Förderschulen Einzugsbereiche festlegen. Ungeachtet dessen ist es unverzichtbar, dass sich die Schul- und Planungsträger bereits im Rahmen der Schulnetzplanung unter Berücksichtigung der sächlichen Ressourcen mit den Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Bildungsgänge

auseinandersetzen und entsprechende Standortabstimmungen vornehmen. Abschließende Entscheidungen zur Fachklassenbildung obliegen letztlich aber dem SMK.

3. Vorbehalt der Festlegung der Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen durch die Schulaufsichtsbehörden

Die im Schulnetzplan dargestellten Zügigkeiten und künftigen Klassenbildungen sind nicht Bestandteil der Genehmigung des SMK. Die im Schulnetzbericht ausgewiesenen möglichen Zügigkeiten stellen lediglich die vorhandenen räumlichen Kapazitäten der betreffenden Schule dar. Ein Anspruch auf die Bereitstellung des Lehrpersonals zu den ausgewiesenen Zügigkeiten und Klassenbildungen besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Anzahl der schuljährlich gebildeten Klassen durch die Schulaufsichtsbehörden festgelegt wird. Der Vorbehalt soll sicherstellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 23a Absatz 4 SchulG eingehalten werden. Da die Genehmigung des Schulnetzplans auf der Grundlage einer Prognose erfolgt, könnten weder der Landkreis Nordsachsen als Planungsträger noch das SMK als Genehmigungsbehörde die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen hinreichend sicher feststellen. Es ist daher nicht möglich, bei der Genehmigung eines Schulnetzplanes auch bereits die Planung des Lehrpersonaleinsatzes vorwegzunehmen.

Um die Richtwerte zur Klassen-, Kurs- und Gruppenbildung gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 2 SchulnetzVO anstreben und so die Lehrerversorgung landesweit sichern zu können, ist es unabdingbar, dass die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen anhand der konkreten Bewerberzahlen durch die Schulaufsichtsbehörden festgelegt wird. Nur in Verbindung mit diesem Steuerungsinstrument ist gewährleistet, dass die Pläne mit den schulfachlichen und den sich aus dem Staatshaushaltsplan ergebenden Maßnahmen vereinbar sind, insbesondere um zu gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Freistaates Sachsen möglich ist (§ 23a Absatz 4 SchulG).

Es wird darum gebeten, die Standorte der Vorbereitungsklassen (mit Schwerpunkt der Unterrichtung in Deutsch als Zweitsprache) an Grund- und Oberschulen zu benennen und die vorhandenen Kapazitäten zur Einrichtung ggf. weiterer dieser Klassen zu beschreiben. Ziel soll dabei sein, dass die Zahl der Schüler dieser Klassen ein Drittel der Gesamtschülerzahl dieser Klassen nicht übersteigt.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, ist sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an das Verwaltungsgericht Leipzig zu senden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de oder auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs www.eqvp.de.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Rechert
Ministerialdirigent

Anlage

Hinweise zur Schulnetzplanung für die Grundschulen und Mittel-/Oberschulen

1. Grundschulen

Künftig sollte in den Datenblättern der Grundschulen auch die im Rahmen einer ganzheitlichen Bildungsplanung zunehmend wichtiger werdende Darstellung von Betreuungsangeboten und Kooperationsbeziehungen, insbesondere mit den örtlichen Kindertageseinrichtungen, enthalten sein.

Der Schulnetzplan listet 47 öffentliche Grundschulen und fünf Grundschulen in freier Trägerschaft auf. Dieser Sachstand gilt im Schuljahr 2014/15 unverändert. Bereits durch den Schulträger beschlossen ist die Aufhebung der Grundschule Laußig zum 31.07.2015. Darüber hinaus hat sich die Stadt Oschatz grundsätzlich dazu bekannt, die Grundschule "Collmblick" aufzuheben. Bis dato liegt dem SMK jedoch kein Beschluss des Schulträgers mit einem konkreten Endaufhebungsdatum vor.

Die allgemeinen Betrachtungen des Landkreises Nordsachsen zum demografischen Wandel und zu seinen Auswirkungen auf die Grundschulstruktur sind nachvollziehbar.

Im Schuljahr 2013/14 wurden im Landkreis Nordsachsen an den 47 Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft in der Klassenstufe 1 insgesamt 1606 Kinder in 79 Klassen beschult. Bei einer Klassenbildung entsprechend dem Richtwert hätten 65 Klassen gebildet werden sollen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wie Mindestschülerzahl und Klassenteiler war jedoch nur in wenigen Fällen durch Umbildung von Schulbezirken eine andere Klassenbildung möglich.

Der Landkreis Nordsachsen teilt die Grundschulen in drei Kategorien ein. Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 2 SchulnetzVO, wonach als Schulstandorte Gemeinden zu benennen sind, definiert er den Begriff Schulstandort als einzelne Schule. Damit erweitert er sein Planungsermessen auf die Ebene innerhalb der Gemeinde. Formal bedürfte es nur der Aussage, über welchen Zeitraum hinweg in der jeweiligen Gemeinde ein öffentliches Bedürfnis für welches Bildungsangebot besteht. Gleichwohl entfalten diese Planungsaussagen nur im Ergebnis der Beschlüsse von Schulträgern Wirkung.

Die Zuordnung der Schulträger zur Kategorie 1 ist von Seiten des SMK nachvollziehbar. An der Grundschule Krostitz sowie an der Grundschule Jesewitz könnte die Mindestschülerzahl im Schuljahr 2017/18 bzw. 2018/19 verfehlt werden. Dadurch kann die Klassenstufe 1 ggf. nicht eingerichtet werden. Der Fortbestand der beiden Grundschulen im Prognosezeitraum steht jedoch nicht in Frage.

Auch die Zuordnung der Schulträger zur Kategorie 2 ist nachvollziehbar. Da in den aufgeführten Gebietskörperschaften jeweils mindestens zwei Grundschulen vorhanden sind, kann ein nachhaltiger Bedarf für das Bildungsangebot Grundschule je Schulstandort (im Sinne von Gemeinde) in allen Fällen unterstellt werden.

In den Gemeinden Mügeln, Wiedemar und Wernsdorf wurden zur Sicherung schwachfrequentierter Grundschulen gemeinsame Schulbezirke eingerichtet, für die Gemeinde Rackwitz enthält der Schulnetzplan eine entsprechende Empfehlung. Hierbei wird der gemeinsame Schulbezirk mit der Möglichkeit assoziiert, die Schüler bedarfsgerecht auf die Grundschulen der Gemeinde zu verteilen. Das SMK weist darauf hin, dass ein gemeinsamer Schulbezirk allein noch keine Bestandssicherheit für die beteiligten Grundschulen zur Folge hat. Formal-rechtlich ist ein Weglenken von Schülern erst dann möglich, wenn die personel-

len oder räumlichen Aufnahmekapazitäten der Erstwunschschule erschöpft sind. Dies wird bei den vorgenannten Gemeinden überwiegend nicht der Fall sein. Aufgrund des vorhandenen Schülerpotentials der Gemeinde könnte aber auch dieser Ansatz des Planungsträgers bestätigt werden.

Die Zuordnung der übrigen Schulträger zur Kategorie 3 ist nachvollziehbar. Der Erhalt der hier befindlichen Grundschulen kann jedoch - auch im Rahmen von Zweckvereinbarungen - nur eine von mehreren Optionen sein. Bei der Schaffung von langfristig stabilen Grundschulstrukturen sind insbesondere die Schülerbeförderung, die Gebäudekapazitäten, der Investitionsbedarf und die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

2. Oberschulen

Im Schulnetzbericht sind 14 öffentliche Oberschulen und zwei Oberschulen in freier Trägerschaft aufgeführt. Das Schulnetz hat sich seit der Planaufstellung nicht verändert.

Wie im Grundschulbereich wäre auch bei den Oberschulen die Ausweisung der Gemeinden ausreichend, in denen dieses Bildungsangebot vorgehalten wird bzw. werden soll.

Der Landkreis Nordsachsen will das bestehende Oberschulnetz mit insgesamt zwölf Standorten (Gemeinden) erhalten. Er geht davon aus, dass bei allen Oberschulen - mit Ausnahme der Oberschule Wernsdorf - die gesetzlich vorgeschriebene Mindestschülerzahl regelmäßig erreicht wird. Im Schulnetzplan ist die Oberschule Wernsdorf daher als zu beobachtender Standort ausgewiesen.

Gemäß der Schülerzahlprognose des Schuljahres 2013/14 wird in der zweiten Hälfte des Prognosezeitraumes auch an der Oberschule Krostitz die Mindestschülerzahl unterschritten.

Alle Oberschulstandorte könnten jedoch ohne Einschränkung bestätigt werden. Am 16.10.2013 wurde im Sächsischen Landtag der Antrag der damaligen Regierungskoalition "Sicherung eines qualitativ hochwertigen öffentlichen Schulsystems im ländlichen Raum" beschlossen, in dessen Folge die Oberschule Wernsdorf einzügig geführt werden könnte.